

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

8. Sitzung (08.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Oberforstrath von Gemmingen unterstützt den Commissionsantrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß sein Bedenken durch die Discussion größtentheils gehoben sei.

Hofrath Zöpfl vereinigt sich mit dem Antrage, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag des Hofraths Schmidt wird genehmigt.
§. 639.

Forstmeister von Rotberg beantragt, die Polizeibehörden zu ermächtigen, die Landstreicher mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Dieser Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß die Regierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit widme, daß

es ihr aber noch nicht an der Zeit scheine, sich über denselben zu entscheiden.

Forstmeister von Rotberg ist von dieser Erklärung befriedigt, und zieht seinen Antrag zurück.

Dem Commissionsantrage gemäß werden die Aenderungen der §§. 639 und 642 des Strafgesetzbuchs von der Kammer einstimmig genehmigt und somit das Gesetz, mit Ausnahme des an die Commission zurückgewiesenen §. 11, angenommen.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.
Adolf Schmidt.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Generalmajor Hilpert.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüdiger, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel, später des zweiten Vicepräsidenten Herrn Staatsraths von Rüdiger.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

- 1) Das Budget des großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1856 und 1857 betreffend, Beil. Nr. 70;

- 2) dasselbe des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, Beil. Nr. 71;
- 3) dasselbe des großherzoglichen Justizministeriums betr., Beil. Nr. 72;

- 4) dasselbe des großherzoglichen Finanzministeriums, und zwar V. Salinenverwaltung, VI. Zollverwaltung betreffend,

Beil. Nr. 73;

- 5) die Adresse, die Ausbildung der deutschen Bundesverfassung betreffend,

Beil. Nr. 74.

Nr. 1—4 wird an die Budgetcommission, Nr. 5 an eine Vorberathung verwiesen.

Oberforstrath von Gemmingen zeigt folgende Berichte der Budgetcommission Namens derselben zum Druck an:

- 1) Ueber die Nachweisung der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,

Beil. Nr. 75;

- 2) über die aus dem Domanalgrundstock in den Jahren 1856 und 1857 zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben,

Beil. Nr. 76.

Das Secretariat macht die in der letzten Vorberathung vorgenommene Commissionswahl zur Prüfung mehrerer provisorischen Zollgesetze bekannt, bestehend aus:

Fabrikhaber Lauer,
Hofdomänenintendant von Kettner,
Graf von Langenstein.

Prälat Ullmann berichtet über die Art der Erledigung der dem großherzoglichen Staatsministerium überwiesenen Petitionen des letzten Landtages, insoweit solche das Ministerium des Innern betreffen, dahin, daß

- 1) in Bezug auf diejenige des Freiherrn von Wessenberg, die Unterstüzung der Rettungsanstalten für verwaarloste Kinder betreffend, verfügt worden sei, es könne derselben in höherem Maße, als bisher geschehen, nicht entsprochen werden, und sei dieselbe zu den Acten zu nehmen;
- 2) in Bezug auf diejenige des Gewerbeausschusses und Gewerbevereinsvorstandes zu Mannheim, Schutz und Förderung der Gewerbe betreffend, bemerkt worden sei, es werde dieselbe bei der noch im Laufe befindlichen Revision der Gewerbegesetzgebung in Berücksichtigung gezogen werden.

Der selbe zeigt ferner an, daß der Bericht über die auf diesem Landtage eingereichte Petition der Bürtien-

binder zu Heidelberg, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend, bearbeitet und zur Discussion bereit sei.

Graf von Kageneck übergibt eine Petition mehrerer Weinhändler und Weinproduzenten zu Freiburg, die Abänderung des bestehenden Gesetzes über Weinaccissteuer betreffend.

Beil. Nr. 77 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des zweiten Commissionsberichts des Staatsraths von Stengel über den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen des Strafgesetzbuchs betreffend.

Derselbe lautet:

„In der Sitzung vom 31. Januar laufenden Jahrs wurden von Seiten der Regierungcommission und einiger Mitglieder dieses hohen Hauses Bedenken gegen die Fassung des dritten Sages im ersten Absage des §. 11 des Entwurfs erhoben. In Folge davon wurde Ihre Commission mit einer nochmaligen Berathung dieses Sages beauftragt.“

„Wir haben uns dessen unterzogen und glauben, Ihnen zur Beseitigung der erhobenen Bedenken folgende Fassung des in Frage stehenden Sages in Vorschlag bringen zu können:

„Es müssen dabei zugegen sein: die Beamten des Amtes, in dessen Bezirke die Vollstreckung geschieht, oder mindestens einer derselben, ein Protocollführer, die Gerichtsärzte und zwölf Urkundspersonen; auch soll wo möglich ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden.“

„Wir erlauben uns, die Berathung dieses Gegenstandes in abgekürzter Form zu beantragen.“

Nachdem der letztere Antrag des Berichterstatters mit Zustimmung der Regierungcommission genehmigt worden war, entspann sich eine längere Discussion, bei welcher folgende Anträge gestellt wurden:

Prälat Ullmann beantragt nach einer umfassenden Ausführung über die Gründe, aus welchen er sich mit dem Commissionsantrag nicht vereinigen kann, zur ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage zurückzukehren.

Oberforstrath von Gemmingen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg unterstützen diesen Antrag.

Legationsrath von Türkheim kommt auf seinen in der letzten Sitzung gestellten Antrag zurück, zu setzen:

„ein Geistlicher, wo möglich von der Confession des Verurtheilten,“

und schließt sich eventuell dem Antrage des Prälaten Ullmann auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage an.

Generalmajor von Vorbeck tritt dem Commissionsvorschlag bei.

Freiherr von Göler stellt den Antrag: nach „ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten“ zu setzen: „ist letzterer einer Confession zugethan, die überhaupt oder im Großherzogthum Baden keinen Geistlichen hat, so ist derjenige Geistliche beizuziehen, welchen der Verurtheilte verlangt.“

Die Herren Hofrath Schmidt und Hofrath Zöpfl vertheidigen den Commissionsantrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß es der Regierung wünschenswerth sein müsse, einen deutlichen, jeden Zweifel beseitigenden Ausdruck im Gesetze zu haben, aus welchem Grunde sie keine Bedenken gegen den Commissionsantrag hege.

Staatsrath von Rüdert unterstützt die Fassung des Legationsraths von Türkheim, sowie ferner Hofdomänenintendant von Kettner.

Prälat Ullmann schließt sich eventuell dem Antrage des Freiherrn von Göler an.

Staatsrath von Stengel begründet ausführlich die neue Fassung der Commission.

Geheimrath Stabel trägt, nachdem er das Präsidium an den zweiten Vicepräsidenten Staatsrath von Rüdert abgetreten hatte, seine Gründe vor, welche ihn veranlassen, dem Commissionsantrage beizutreten.

Nach Beendigung der Discussion schreitet das Präsidium zur Abstimmung.

Zuerst wird über den Regierungsentwurf mit der von der Commission vorgeschlagenen Abänderung, daß wenigstens Ein Beamter anwesend sein muß, abgestimmt.

Der Regierungsentwurf wird mit 11 gegen 7 Stimmen verworfen; dagegen diese Abänderung angenommen.

Die Anträge des Legationsraths von Türkheim und des Freiherrn von Göler werden sodann gleichfalls mit 11 gegen 7 Stimmen verworfen.

Dasselbe findet hinsichtlich des Commissionsantrags statt, bei welchem 10 Mitglieder gegen 8 stimmen.

Prälat Ullmann, unterstützt von dem Freiherrn von Stozingen und dem Fabrikhaber Lauer, stellt den Antrag, diesen Artikel nochmals zur Berathung an die Commission mit Berücksichtigung der gemachten Verbesserungsvorschläge zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Staatsraths von Stengel über den Gesetzesentwurf, Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend.

Da im Allgemeinen keine Bemerkung erfolgt, so wird zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

Zu §. 1.

Geheimrath Stabel erklärt in längerer Ausführung, daß er den ersten Absatz des Paragraphen für unnöthig halte, und in Bezug auf den zweiten Absatz beantragt er folgende Fassung im Anschluß an das bestehende Pressegesetz:

„zeitliche oder bleibende Entziehung der Concession muß ausgesprochen werden, wenn eine peinliche Strafe erkannt wird, oder wenn das Pressvergehen verübt worden ist, nachdem mehr als eine Verurtheilung wegen solcher Vergehen vorausgegangen ist, und seit der Verkündung des letzten Urtheils noch nicht 6 Monate abgelaufen waren.“

Staatsrath Freiherr von Wechmar bemerkt in Bezug auf den ersten Absatz, daß die Regierung denselben nicht für unumgänglich nöthig halte, obgleich Gründe der Zweckmäßigkeit für denselben sprächen; in Bezug auf den zweiten Absatz, da eine neue Fassung vorgeschlagen werde, welche in der Commission nicht berührt worden sei, daß derselbe an die Commission zurückzuweisen sein werde.

Freiherr von Gemmingen unterstützt den Antrag des Geheimraths Stabel.

Staatsrath von Stengel und Hofrath Zöpfl schließen sich demselben gleichfalls an, und zwar ohne Zurückweisung an die Commission.

Freiherr von Göler zieht die Zurückweisung an die Commission vor.

Bei der Abstimmung wird dieser Vorschlag, den Paragraphen mit der beantragten Abänderung an die Commission zurückzugeben, verworfen, und sodann die Fassung des Geheimraths Stabel bezüglich des zweiten Absatzes angenommen.

Die §§. 2 und 3 erhalten dem Vorschlage der Commission gemäß die Genehmigung der Kammer.

Zu §. 4.

Geheimrath Stabel beantragt nach einer ausführlichen Begründung, die beiden ersten Zeilen dieses Paragraphen zu streichen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar äußert sich dahin, daß diese Zeilen, in Verbindung mit dem Bundesbeschlusse, nicht wohl Zweifel erregen können; wenn dies jedoch dennoch der Fall sei, so könnten dieselben auch wegleiben, das Gesetz verliere nichts dadurch.

Hofrath Zöpfl und Staatsrath von Stengel haben Namens der Commission nichts gegen den Strich der beiden ersten Zeilen zu erinnern.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 dem Antrage des Geheimraths Stabel gemäß, nämlich mit Weglassung der beiden ersten Zeilen, genehmigt.

Die §§. 5 und 6 werden ohne Stellung eines Antrages unverändert angenommen.

Hierauf wird das ganze Gesetz bei der Abstimmung durch

namentlichen Aufruf mit den beschlossenen Aenderungen einstimmig gutgeheißen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung der Berichte des Fabrikhabers Lauer über

- 1) die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung von den Jahren 1852 und 1853, den außerordentlichen Etat betreffend;
- 2) den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsäge mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1852 und 1853, den Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend.

Die Anträge der Commission auf Zustimmung zu den Beschlüssen der zweiten Kammer, welche diese Nachweisungen für gerechtfertigt erklärt, werden ohne Discussion von der Kammer einstimmig angenommen, und wird hiermit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.
Adolf Schmidt.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenaier und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt nach Eröffnung der Sitzung folgende Mittheilungen der zweiten Kammer an:

- 1) den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandun-

gen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend,

Beil. Nr. 78;